



Kennzeichnung von Werbeartikeln und Mustern

Gültig ab: 01.03.2022
MD-00077, Version: 03, Seite 1/3

Fehrenstrasse 15, Postfach, 8032 Zürich
Telefon 043 244 71 00, www.zh.ch/kl

Auch Lebensmittel, die als Werbung, Muster oder Geschenk an Konsumenten abgegeben werden, müssen den gesetzlichen Vorgaben entsprechen. Ob ein neuer Müsliriegel am Sportanlass, eine Verteilaktion von Joghurt drinks am Bahnhof oder die Abgabe von Schokolade als Werbegeschenk - damit Konsumentinnen und Konsumenten alle notwendigen Informationen erhalten, müssen solche Gratismuster korrekt gekennzeichnet sein.

Kennzeichnung, Lesbarkeit und Schriftgrösse

Werbeartikel und Muster müssen eine vollständige Kennzeichnung gemäss Artikel 3 der Verordnung des EDI betreffend die Information über Lebensmittel (LIV, SR 817.022.16) aufweisen.

Die Kennzeichnung muss in mindestens einer Amtssprache, das heisst auf Deutsch, Französisch oder Italienisch verfasst sein.

Die Angaben müssen an gut sichtbarer Stelle und in leicht lesbarer und unverwischbarer Schrift gemacht werden. Sie dürfen nicht durch andere Angaben, Bilder oder ähnliches überdeckt werden.

Die Schrift muss eine x-Höhe von mindestens 1.2 mm aufweisen, was etwa der Schriftgrösse Arial 7 entspricht. Für Verpackungen mit einer Oberfläche von weniger als 80 cm² gilt eine Mindestschriftgrösse mit einer x-Höhe von 0.9 mm.

Mengenangabe

Bei Produkten, die gratis oder als Zugabe zur eigentlichen Leistung abgegeben werden, ist keine Mengenangabe erforderlich. Die Mengenangabe ist in der Verordnung über die Mengenangabe im Offenverkauf und auf Fertigpackungen (MeAV, SR 941.204) geregelt.

Kennzeichnung kleiner Produkte

Oftmals ist es aufgrund der kleinen Packungsgrössen schwierig, sämtliche Informationen wie z. B. die Zutatenliste oder eine Kontaktadresse auf der Verpackung anzugeben. Bei sehr kleinen Verpackungen (grösste bedruckbare Einzelfläche von weniger als 10 cm²) darf eine vereinfachte Kennzeichnung verwendet werden.

Folgende Angaben müssen auf jeden Fall vorhanden sein:

- Sachbezeichnung
- Mindesthaltbarkeits- oder Verbrauchsdatum
- Enthält das Produkt Zutaten, die Allergien oder andere unerwünschte Reaktionen auslösen: „Enthält: x“

Bestrahlte Lebensmittel oder Produkte, welche gentechnisch veränderte Organismen (GVO) enthalten oder damit hergestellt sind, müssen entsprechend gekennzeichnet werden.

Lebensmittel, welche das Süssungsmittel Aspartam (E 951) oder Aspartam-Acesulfamsalz (E 962) enthalten, sollten aus Gründen des Gesundheitsschutzes den Hinweis «enthält eine Phenylalaninquelle» aufweisen.

Das Zutatenverzeichnis muss bei so kleinen Packungen nicht auf dem Produkt vorhanden sein, aber den Konsumentinnen und Konsumenten auf Anfrage zur Verfügung gestellt werden können. Personen, welche das Produkt abgeben, müssen daher über dessen Zusammensetzung Auskunft geben können. Dies kann beispielsweise umgesetzt werden, indem dem Personal eine vollständige Kennzeichnung schriftlich zur Verfügung gestellt wird.



Beispiel

Milkschokolade mit Haselnüssen

Kennzeichnung Originalprodukt:

Milkschokolade mit Haselnüssen

Zutaten: Zucker, **Haselnüsse** 25 %, Kakaobutter, Vollmilchpulver, Kakaomasse, Magermilchpulver, Emulgator **Sojalecithin**.

Kann Mandeln enthalten.

Kakao in der Schokolade: 28 %.

Vor Wärme schützen, trocken und geruchsfrei lagern.

Mindestens haltbar bis Ende: 11.2022

Lot: 123456

Schokoladenfabrik AG, Musterstrasse 1, 8050 Zürich

Hergestellt in der Schweiz

100 g

Durchschnittliche Nährwerte pro 100 g	
Energie	2350 kJ / 563 kcal
Fett	34 g
- davon: gesättigte Fettsäuren	2 g
Kohlenhydrate	57 g
Eiweiss	6 g
Salz	0.1 g

Kennzeichnung eines kleinen Werbemusters:

Milkschokolade mit Haselnüssen
Enthält: Haselnüsse, Milch, Soja.
Kann Mandeln enthalten.
Mindestens haltbar bis Ende: 11.2022

Offen angebotene Lebensmittel

Bei Produkten ohne Verpackung, wie z.B. Äpfel oder Gipfeli, kann auf die Angaben in schriftlicher Form verzichtet werden, wenn die Information der Konsumenten auf andere Weise gewährleistet wird - z. B. durch mündliche Auskunft. Dies gilt auch bei Degustationen.

Zu beachten: falls das Produkt Zutaten enthält, welche Allergien oder andere unerwünschte Reaktionen auslösen können, müssen diese schriftlich angegeben werden. Auf eine schriftliche Angabe kann nur dann verzichtet werden, wenn gut sichtbar schriftlich darauf hingewiesen wird, dass diese Auskunft mündlich eingeholt werden kann und das Personal auch über die notwendigen Informationen verfügt.

Bestrahlte Lebensmittel oder Produkte, welche gentechnisch veränderte Organismen (GVO) enthalten oder damit hergestellt sind, müssen ebenfalls schriftlich gekennzeichnet werden.



Alkoholische Getränke

Das Alkoholgesetz (AlkG) verbietet die unentgeltliche Abgabe von gebrannten Wassern. Somit dürfen beispielsweise Likör, Gin, Weinbrand, Whisky, Schnaps und Mischgetränke mit gebrannten Wassern, wie die sogenannten „Alcopops“, nicht als Gratismuster oder zu Degustationszwecken gratis abgegeben werden.

Bier, Schaumwein und Wein bis 15 Volumenprozent Alkohol (respektive 18 Volumenprozent für reinen Naturwein), die durch reine Vergärung hergestellt sind, dürfen als Muster abgegeben werden; jedoch nicht an Kinder und Jugendliche unter 16 Jahren.

Wie bei allen alkoholischen Getränken sind auch bei der Abgabe von Mustern weitere bundesrechtliche Vorgaben und Bestimmungen des Kantons Zürich zu beachten; insbesondere das Gesundheitsgesetz (GesG), das Gastgewerbegesetz und die Richtlinien zum Vollzug der Werbebeschränkung für Suchtmittel. Für den Vollzug des Gastgewerbegesetzes sind die Gemeinden zuständig. Anfragen sind direkt an die Gemeinden zu richten.

Weitere Informationen

Gesetzgebung für Lebensmittel:

www.admin.ch/opc/de/classified-compilation/81.html#817

Gesetzgebung des Kantons Zürich:

https://www.zh.ch/de/politik-staat/gesetze-beschluesse/gesetzessammlung.html#zhlex_ls

Informationen des Bundesamtes für Zoll und Grenzsicherheit (BAZG) zum Thema Alkohol:

<https://www.bazg.admin.ch/bazg/de/home/themen/alcohol.html>